

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 81.

Freitag den 22. März.

1867.

### Bekanntmachung.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar d. J., die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich Preussischen Truppen betr., sind die Quartierleistungen fernernhin ausschließlich von den Angehörigen zu tragen.

Dieses neue Verhältniß tritt in hiesiger Stadt vom 1. April d. J. an in volle Anwendung, worauf wir die Betheiligten hiermit im Voraus aufmerksam machen.

Unser Quartieramt wird übrigens bereit sein, so weit thunlich und ohne Gewähr den Verpflichteten, welche die ihnen zugetheilten Mannschaften in ihren Grundstücken nicht aufnehmen können, geeignete Quartierräume nachzuweisen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schlegner.

### Bekanntmachung.

Zum Besten des Theater-Pensions-Fonds wird als diesjährige erste Benefizvorstellung **Sonnabend den 23. März l. J.**

**Così fan tutte** (So machen's Alle). Komische Oper in zwei Aufzügen von Mozart. Neue

Bearbeitung von Eduard Devrient; die Recitative arrangirt von Wilhelm Kalliwoda,

zur Aufführung gebracht werden. Nach Beendigung der Oper folgt:

**Die Wunder-Fontaine**, genannt **Kalospinthechromokrene**, oder:

**Die Krystall-Grotte der Najaden.**

Wir glauben durch die Wahl der genannten Oper dem Publicum einen großen Kunstgenuß zu verschaffen und hoffen bei dem stets bewährten Wohlthätigkeitsfinne der Bewohner unserer Stadt auf zahlreichen Besuch dieser Vorstellung.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Theater-Pensions-Fonds.

### Bekanntmachung.

Die zum Theater-Reubau erforderlichen Anstreicher- und Lackirer-Arbeiten sollen auf dem Wege der Submission an einen oder mehrere Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche sich daran betheiligen wollen, werden aufgefordert, Bedingungen und Zeichnungen im Bureau des Theaterbaues einzusehen, die Anschlagformulare mit ihren Preisforderungen auszufüllen und dieselben versiegelt und mit Namensunterschrift versehen bis spätestens **Donnerstag den 11. April 1867 Abends 6 Uhr** auf dem Rath's-Bauamte abzugeben. — Leipzig, den 22. März 1867.

Des Rath's Bau-Deputation.

### B u ß t a g.

Zur Buße, die uns vor dem Herrn entzündigt,  
Bedarf der Asche auf das Haupt es nicht:  
Vergebung ist dem Neuen verkündigt,  
Der die gewohnte schöne Kette bricht.  
Vergebung! — in der wasserlosen Wüste  
Welch süße Labung! — Gott will uns verzeihn! —  
Und in die Brust, die sonst verschmachten mußte,  
Keht neubelebt die Hoffnung wieder ein.

Nicht immer klopft die Buße an die Pforten  
Des Herzens leise wie mit Engelhand:  
Einlaß begehrt sie oft mit Donnerworten  
Und Blitze schleudert ihres Auges Brand.  
Doch lichte Huldgestalten sehn wir wallen  
Durch alle Schreden unermess'ner Pein:  
Der Herr stößt von sich Keinen, der gefallen,  
Und selbst sein heil'ges Zürnen ist Verzeihn.  
Und wäre Gott der Abgrund nicht der Liebe,  
Was bliebe, da die Erde reich an Schuld,  
Da allesamt wir fehler, o was bliebe  
Uns ohne sein Erbarmen, seine Huld!  
Verzweiflung, Wahnsinn, Nacht und Todesgrauen,  
In uns der Hölle ruhelose Qual!  
Nur Gnade ist es, wenn wir Sünder schauen  
Von fern des ew'gen Lichtes goldnen Strahl.

Die Schuld ist gleich dem kalten Schneegewande,  
Sie hält die Brust in starre Panzer ein;  
Doch lodert erst der Neue Keim die Bande,  
Da bricht gewiß der Frühling bald herein,  
Mit Blüten schmücken sich die Lenzesilde,  
Die Flur weicht Gott den ersten Blumenstrauch  
Und weint ihr Leid im Anschau seiner Milde  
In tausend sel'gen Thränen dankbar aus.

Und willst du heute vor den Höchsten treten,  
Vertrauen ihm dein Weh — o säume nicht!  
Und willst du heute recht von Herzen beten,  
Schau einem Kinde in das Angesicht!  
Dann wirst du ahnen, was die Brust entbehrte,  
In fromme Schauer wandelt sich der Harm,  
Und liebend schließt sein Kind, das heimgekehrte,  
Der Vater in den ewig treuen Arm.

### Leipzig als Sitz eines obersten deutschen Handelsgerichtshofs.

—1. Wonach das deutsche Volk seit Jahren und Jahrzehnten gestrebt und gerungen, ohne zum Ziel gelangen zu können, das stellt jetzt der Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes in kurzen Sätzen so schmucklos hin, als ob es sich von selbst verstände, als ob es kaum einer Anregung dazu bedürft hätte. Wie einfach nehmen sie sich nicht aus, die Worte des letzten Punctes in Art. 4, wonach „die gemeinsame Civilproceßordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht“ der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Wohl hatten wir nach langjährigen Mühen schon eine Art von Gemeinsamkeit im Wechsel- und Handelsrecht erreicht. Ein so hoher Gewinn sie uns aber schien, war sie doch, wenn wir offen sein wollen, nicht viel mehr als eine fable convenue. In der Wechselordnung ist, nachdem sie seit fast 20 Jahren einen Lummelplatz für den juristischen Scharfsinn abgegeben, kaum noch die Hälfte Paragraphen so unverfehrt stehen geblieben, daß es nicht möglich wäre zwei diametral entgegengesetzte Entscheidungen von irgend zwei „obersten“ Gerichtshöfen, mitunter auch von einem und demselben, dazu zu citiren; ganz zu schweigen von den particulären Zusätzen und Verbesserungen, welche die Wechselordnung und mehr noch das Handelsgesetzbuch allenthalben verballhornt und durchlöchert haben.